



STADT COTTBUS
CHOSEBUZ

Hausmitteilung

Stadtverwaltung Cottbus
FB Recht-und Verwaltungsmanagement

02. Nov. 2010

Registrier-Nr.: 6670

Weiterleitung an: ORGA

FB Recht und Verwaltungsmanagement
Fachbereichsleiterin
Frau Gotzel



Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

Fr. Nonsch

Datum
01.11.2010

Bearbeiter:
Herr Peter

Geschäftsbereich/Fachbereich
Rechnungsprüfungsamt

Telefon
0355 612 2059

Fax
0355 612 2604

E-Mail
rainer.peter@neumarkt.cottbus.de

Ihr Zeichen/10-3 nou
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/14/ Pe.
Unsere Nachricht vom

Sehr geehrte Frau Gotzel,

zur vorliegenden Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Anmerkungen und Hinweise:

Anlass der Überarbeitung der Satzung war die Festlegung im Pkt.11 – Verwaltungsgebühren - der Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im HSK 2009 mit dem Ziel einer Optimierung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren.

Darüber hinaus ist die festgelegte Gebührenhöhe der derzeit gültigen Satzung aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten nicht mehr zeitgemäß.

Das Ergebnis der Prüfung insgesamt hat gezeigt, dass die auf der Grundlage der beigefügten Kalkulationen ermittelten neuen Gebühren eine angemessene Erhöhung gegenüber der bisherigen Festsetzung ergeben.

Zum Inhaltlichen Teil des Entwurfes:

Im § 11 des Satzungstextes wird das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.Juni 1992 (GVBl.II/ 92 Nr.34, S.299) zitiert.

Richtig ist, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg.) wie auch in der bisher gültigen Verwaltungsgebührensatzung dokumentiert ist, mit Datum vom 18. Dezember 1991 (GVBl.I/91, Nr.46, s. 661) erstmalig veröffentlicht wurde.

Bei dem im § 11 des vorliegenden Satzungsentwurfes angeführten Veröffentlichungsdatum vom 16. Juni 1992 ... handelt es sich um die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO).

Im Textteil der lfd. Nr. 5 der Anlage „Gebührenverzeichnis“ (Gebühren nach Zeitaufwand) ist unbedingt die Ergänzung vorzunehmen, dass die entsprechend den nach mittleren/ gehobenen und höheren Dienst kalkulierten Personalkosten bei der Gebührenfestsetzung ... für jede angefangene halbe Stunde gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Beyer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt